



Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen

vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 (Nr. 38) in ihrer Sitzung am 28.02.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt in elektronischer Form, es sei denn, ein Stadtverordneter wünscht ausdrücklich die schriftliche Ladung. Den Stadtverordneten stehen zeitlich



mit der Ladung einschließlich der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung. Sofern die elektronische Form im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Ladung einschließlich der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich.

(3) Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in fest.

(2) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
b) einer Fraktion

c) von dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in

dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Vorschläge und Anträge für die Tagesordnung durch die Ortsbeiräte sind – soweit sie Angelegenheiten der Ortsteile betreffen, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind – wie solche Vorschläge zu behandeln.

(4) Die Tagesordnung wird 8 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Kremmen eingestellt.



§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, auch Personen, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, in begründeten Fällen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild durch Presse, Rundfunk und andere Medien sowie die Stadt selbst sind im öffentlichen Teil der Sitzung zulässig, soweit sie den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stören. Sie sind in jedem Fall dem/der Vorsitzenden zuvor anzuzeigen. Er/Sie entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen seiner/ihrer Ausübung des Hausrechts über die Zulässigkeit.
- (5) Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte sind während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in den Flugmodus zu schalten.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Kremmen vom 12.03.2020 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Kremmen vom 17.12.2018 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.



§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Anfragen der Stadtverordneten an den/der hauptamtlichen Bürgermeister/in, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(2) Persönliche Erklärungen der Stadtverordneten, die in der Sitzung abgegeben werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Dabei soll die Redezeit von drei Minuten nicht überschritten werden.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung tritt sein Vertreter an seine/ihrer Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Informationen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- g) Anfragen und Informationen der Abgeordneten
- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Anfragen und Informationen der Abgeordneten
- k) Schließung der Sitzung.

(3) Vor Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für Gäste der Tagung eine Kurzfassung des Inhalts gegeben.



§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 21:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.



(2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem/Der hauptamtlichen Bürgermeister/in ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der/Die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen bzw. Karte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,

b) den Antrag ablehnen

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.



(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Verlauf der Beratung zu den Tagesordnungspunkten mündlich gestellt werden, sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf sein/ihr Verlangen vor der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in schriftlicher Form zu übergeben. Sie werden von dem/der Vorsitzenden vor der Abstimmung zu dem jeweiligen Antrag nochmals verlesen.

(5) Auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die anwesend sein müssen, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

(7) Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12

Gemeine Wahlen (§§ 39 bis 10 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.



§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind nach der darauffolgenden Sitzung und der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(3) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/innen und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Abschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der in den in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Kempten vom 12.03.2020 aufgeführten Bekanntmachungskästen ausgehängt wird.



Die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung werden auf der Internetseite der Stadt Kremmen eingestellt und liegen im Hauptamt der Stadtverwaltung zur Einsicht bereit.

§ 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die in einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Auslegung der Geschäftsordnung

Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der/die Vorsitzende oder auf dessen/deren Antrag die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) den Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- b) den Kultur- und Sozialausschuss
- sowie
- c) den Finanzausschuss.



(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss bis zu vier sachkundige Einwohner.

§ 17 (§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kremmen vom 12.03.2020 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18 Hauptausschuss (§49 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften



Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der/Die Ortsvorsteher/in beruft die Sitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der/Die Ortsvorsteher/in setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates

oder

b) von dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in

dem/der Ortsvorsteher/in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.



(7) Jede/r Ortsvorsteher/in ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Kremmen, den

Dr. Stefanie Gebauer
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung